

Vfg.

Neumünster, 6. November 2012

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Beteiligungsmanagement -

AZ: -20- st-te Herr Stölting

1.

Drucksache Nr.: 1063/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.11.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Bestellung
hier: Aufsichtsrat der neu gegründeten
Holstenhallen Service GmbH

A n t r a g :

In den Aufsichtsrat der Holstenhallen
Service GmbH der Stadt Neumünster sind
zu wählen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Service GmbH werden die Aufsichtsratsmitglieder durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster gewählt.

Nach § 29 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften. Von dieser Vorschrift kann abgewichen werden, wenn in der Hauptsatzung hierzu etwas anderes geregelt ist. Die Stadt Neumünster hat hierzu in § 13 Abs. 2 b der Hauptsatzung eine Regelung getroffen. Hiernach entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der Holstenhallen Service GmbH beträgt 25.000,00 Euro.

In § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Holstenhallen Service GmbH ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern besteht, die identisch sein sollen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hallenbetriebe Neumünster GmbH.

Gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) sind Wahlen Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsordnung als Wahl bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass Personalentscheidungen nicht durch Satzung oder vertragliche Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) den kommunalverfassungsrechtlichen Wahlvorschriften unterworfen werden können. Obwohl also im Gesellschaftsvertrag von einer Wahl die Rede ist, handelt es sich hier nicht um eine kommunalverfassungsrechtliche Wahl im Sinne des § 40 GO, sondern um eine Entscheidung, die ausschließlich den Rechtsregeln über Beschlussfassungen gemäß § 39 GO unterliegen, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Eine Besetzung nach Verhältniswahl ist unzulässig.

2. Wv.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat